

II-1254 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

8.4.1968

551/A.B.
zu 520/J

Anfragebeantwortung

des Bundeskanzlers Dr. Klaus
 auf die Anfrage der Abgeordneten Thalhammer und Genossen,
 betreffend die Nichtaufnahme einer Rechtsvorschrift in die Anlage zu Art.
 II Z. 4 der Regierungsvorlage über ein Erstes Rechtsbereinigungs-Vorberei-
 tungsgesetz.

.....

Die Bundesregierung beeckt sich, im Sinne ihres Beschlusses vom 2.4.
 1968 die Anfrage 520/J der Abgeordneten zum Nationalrat Thalhammer und
 Genossen wie folgt zu beantworten:

Das Hofkanzleidekret vom 1. April 1824, Zl. 9216, hat folgenden Wort-
 laut:

"Den medizinischen Fakultäten an den Universitäten ist die Abnahme ei-
 ner Taxe für Kunstgutachten zu gestatten, so oft diese auf Privatangelegen-
 heiten sich beziehen und vorzüglich Privaten zum Vorteile gereichen, gleich-
 viel, ob diese Gutachten von Privaten selbst verlangt oder von einer Staats-
 behörde abgefordert werden.

In allen übrigen Fällen haben die Fakultäten, wie bisher, an die Behör-
 den die abgeforderten Gutachten unentgeltlich zu erstatten."

A.

Die Erstattung von Gutachten durch Fakultäten der Hochschulen ist er-
 schöpfend durch die allgemeinen Normen des Hochschul-Organisationsgesetzes,
 BGBl. Nr. 154/1955, in der geltenden Fassung, insbesondere durch § 26 Abs. 2
 lit. v, § 38 Abs. 1 lit. k und § 52 Abs. 2 lit. v und durch die besondere Vor-
 schrift des § 126 StPO. 1960 geregelt.

Die Vorschriften des Hochschul-Organisationsgesetzes sind in dieser
 Richtung Zuständigkeitsnormen, die im Zusammenhang mit Art. 22 des B.-VG.
 in der Fassung von 1929 gelesen werden müssen und nichts anderes aussagen,
 als daß für die Universitäten bzw. Hochschulen ein gesetzlicher Wirkungs-
 bereich im Sinne des Art. 22 B.-VG. in dieser Richtung konstituiert wird,
 und die ferner aussagen, welche Organe der Universitäten bzw. Hochschulen
 verpflichtet sind, die Amts- bzw. Rechtshilfe der ersuchenden Dienststelle
 zu leisten.

Soweit die Fakultäten der Universitäten bzw. die Hochschulen zur Er-
 stattung von Gutachten berechtigt bzw. verpflichtet sind, kommt ihnen keine
 Rechtspersönlichkeit zu. Daß die Amtshilfe der Fakultäten der Universitäten
 bzw. Hochschulen den ersuchenden Organen unentgeltlich zu leisten ist, er-

- 2 -

551/A.B.
zu 520/J

gibt sich aus Art. 22 B.-VG., da er keine Norm aufstellt, derzufolge diese Amts- bzw. Rechtshilfe entgeltlich zu leisten wäre.

Die Abgabe von Fakultätsgutachten durch Universitäten und Hochschulen an Privatpersonen ist auf Grund der Gesamtneukodifikation des Hochschulorganisationsrechtes durch das Hochschul-Organisationsgesetz nicht vorgesehen.

Sicherlich sind die einzelnen Mitglieder der Fakultäten bzw. Hochschulen unter Beachtung der dienstrechtlichen Vorschriften berechtigt, Gutachten gemäß den Bestimmungen der Verordnung über die Nebentätigkeiten der Hochschullehrer vom 18.4.1939, D.RGBl. I S.797, zu erstatten. Diese sind jedoch streng von den sogenannten Fakultätsgutachten zu unterscheiden.

Da das von den anfragenden Abgeordneten zitierte Hofkanzleidekret vom 1.4.1824 offenbar von der Voraussetzung ausgeht, daß die medizinischen Fakultäten zur Erstattung von Gutachten an Private berechtigt sind, diese Voraussetzungen aber angesichts des Art.22 B.-VG.in Verbindung mit dem Hochschul-Organisationsgesetz heute nicht mehr gegeben ist, kommt eine Anwendung dieses Hofkanzleidekretes nicht mehr in Frage. Es war somit auch kein Grund gegeben, dieses Hofkanzleidekret im Art.II des Entwurfes eines Ersten Rechtsbereinigungs-Vorbereitungsgesetzes aufrechtzuerhalten.

In rechtspolitischer Hinsicht wäre es bedenklich, gerade diese Norm aufrechtzuerhalten, weil sie eine offensichtliche Diskriminierung anderer Fakultäten und Hochschulen gegenüber den medizinischen Fakultäten bedeuten würde.

B.

Die unentgeltliche Abgabe von Gutachten der medizinischen Fakultäten kommt vor allem im Bereich der Strafjustiz in Betracht. Der hier geltende Grundsatz der amtswegigen Wahrheitsforschung läßt nämlich stets das öffentliche Interesse überwiegen. Das Hofkanzleidekret vom 1.4.1824 wurde insoweit jedoch durch § 26 der StPO. 1960 materiell ersetzt: Nach dieser Bestimmung sind alle Bundes-, Landes- und Gemeindebehörden - zu den erstgenannten zählen auch die medizinischen Fakultäten österreichischer Universitäten - verpflichtet, den Strafgerichten hilfreiche Hand zu bieten und deren an sie gelangten Ersuchen mit möglichster Beschleunigung zu entsprechen. Daß hieraus den Hilfe leistenden Behörden kein Anspruch auf Vergütung der Mühwaltung entsteht, daß insbesondere die Gutachten der medizinischen Fakultäten unentgeltlich an die Strafgerichte zu erstatten sind, hat der Oberste Gerichtshof in seinem Urteil vom 18.10.1962, 11 Os 243/62-6, klar ausgesprochen.

Für den übrigen Bereich der Vollziehung ergibt sich die Verpflichtung

- 3 -

551/A.B.

zu 520/J.

zur unentgeltlichen Leistung von Rechtshilfe aus der allgemeinen Bestimmung des Art. 22 B.-VG.

Wenn das oben zitierte Urteil des Obersten Gerichtshofes übrigens dennoch das Hofkanzleidekret von 1824 in den Gründen anführt, so geschieht dies in einem anderen Zusammenhang: Es soll damit der im Abs. 2 des § 381 StPO. klar zum Ausdruck gekommene Rechtsstandpunkt gestützt werden, daß für die Erstattung von Gutachten der im § 381 Abs. 1 Z. 3 genannten Art kein Vorschuß zu leisten ist.

C.

Die Bundesregierung hat sich mit der in Angriff genommenen Rechtsbereinigung das Ziel gesetzt, der Rechtsordnung zu größerer Übersichtlichkeit zu verhelfen und deren Handhabung zu erleichtern. Dem dient die umfassende Außerkraftsetzung von Rechtsvorschriften, die vielfach den nach den heutigen rechtsstaatlichen Maßstäben gültigen Mindestfordernissen an Publizität nicht genügen, bzw. die Klarstellung der Derogation solcher Rechtsvorschriften durch spätere Gesetze und Verordnungen. Das Hofkanzleidekret vom 1.4.1824, Zl. 9216, ist, wie oben gezeigt werden konnte, durchaus entbehrlich und in rechtspolitischer Hinsicht wäre seine Aufrechterhaltung aus den oben angeführten Gründen höchst bedenklich. Die Bundesregierung nahm daher davon Abstand, diese überalterte Rechtsvorschrift in den Anhang zu Art. II Z. 4 der Regierungsvorlage 701 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XI.GP., aufzunehmen.

.....